

## Kreistagsdrucksache Nr. 029/21

AZ. GB2/A21

Anlage: 3

### Tagesordnungspunkt

Zukünftige Förderung von Gemeinwesenorientierter Jugendhilfe (GWO) im  
Zusammenwirken mit den Kommunen des LK Tübingen

#### Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Vorberatung am 14.04.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 12.05.2021

---

#### Beschlussvorschlag:

1) Die Verwaltung wird beauftragt die bestehenden Vereinbarungen zur Gemeinwesenorientierten Jugendhilfe (GWO – Anlage 2) gemäß der beigefügten Konzeption zur Förderung der gemeinwesenorientierten Jugendhilfe (Anlage 1) anzupassen.

2) Die Verwaltung wird beauftragt die vorliegenden, mit den jeweiligen Kommunen abgestimmten neuen Anträge (GWO - Anlage 3) gemäß der beigefügten Konzeption zu bewilligen.

---

Am 11.06.2019 wurde die Verwaltung beauftragt eine Leitlinie zu den Aufgaben der Gemeinwesenorientierten Jugendhilfe (GWO) gemeinsam mit den Kommunen und den freien Trägern der Jugendhilfe zu erarbeiten. Im Anschluss konnten auf dieser Basis sowohl die bestehenden Projekte als auch die Neuanträge gemeinsam bewertet werden. Grundlage dazu ist das in einer trägerübergreifenden Arbeitsgruppe gemeinsam erarbeitete Konzept für die GWO (**Anlage 1**).

Rechtsgrundlage der GWO ist der § 1 SGB VIII; inhaltlich spezifiziert können damit Maßnahmen nach den §§ 11, 13 oder 16 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung i.d. Familie) durchgeführt werden.

Ziel ist es die GWO dort zu installieren wo Problemlagen gehäuft auftreten und neben der Einzelfallhilfe gemeinwesenorientierte Infrastruktur in der Jugendhilfe ergänzend benötigt wird. Zielgruppe sind dabei Kinder, Jugendliche und Familien mit einem erhöhten Jugendhilfebedarf. GWO kann in Form von bedarfsgerechten Angeboten für die Zielgruppe, Schaffung von Vernetzungsstrukturen und Lotsenfunktionen oder einer zielgruppenorientierten Akquise von Mitwirkung an Angeboten stattfinden.

Klar ist aber, dass die GWO nicht ein Angebot der Schulsozialarbeit oder der Jugendarbeit ersetzen kann oder soll und deswegen auch nur als zusätzliches Angebot verstanden werden kann, wenn die örtlichen Angebote der Daseinsfürsorge nicht ausreichend für ein präventives Einwirken auf den erhöhten Jugendhilfebedarf sind.

Damit steht zwar auch bei der GWO die Entwicklung des Gemeinwesens im Fokus, muss aber hinsichtlich der Zielgruppe klar von der klassischen Gemeinwesenarbeit unterschieden werden, da sie vor allem junge Menschen mit erhöhten Jugendhilfebedarf im Blick hat.

## **Sachstand zu den aktuell bestehenden Projekten der GWO in den Kommunen**

Aktuell sind im Landkreis Tübingen elf Projekte zur GWO mit einer Personalkapazität von insgesamt 4,35 Vollkräften eingerichtet. Sie verteilen sich auf zehn Kommunen und sind häufig vertraglich mit der Sozialen Gruppenarbeit kombiniert. Eine Aufstellung der Standorte, der Anstellungsträgerschaften, der dort jeweils für die GWO verfügbaren Stellenkapazität sowie des jeweiligen Finanzaufwandes ist als **Anlage 2** angefügt.

Die Finanzierung der GWO teilen sich die Standortkommune und der Landkreis in Bezug auf den Arbeitgeberaufwand für die Fachkräfte je hälftig. Zusätzlich übernimmt der Landkreis bei Auftragsvergabe an einen freien Träger der Jugendhilfe die dort anfallenden Gemein- und Sachkosten in Höhe von bis zu 30% des o.g. Arbeitgeberaufwandes. Aktuell entsteht dem Landkreis so insgesamt ein Jahresaufwand für Personalkosten von 181.000 € (erwartetes Ergebnis für 2021) zzgl. Gemein- und Sachkosten von bis zu 86.452 €.

## **Neuanträge**

Vier Kommunen haben sieben Neuanträge gestellt mit insgesamt Personalkapazität von 3,65 Vollkräften. Eine Aufstellung der Neuanträge ist in **Anlage 3** dargestellt.

Für die Umsetzung dieser Neuanträge entsteht ein zusätzlicher Jahresaufwand von ca. 124.000 Euro für Personalkosten und Gemein- und Sachkosten von bis zu 31.500 €.

## **Beurteilung der Bedarfslage in den Kommunen zur GWO**

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 1 SGB VIII braucht es neben der Gewährung der Einzelfallhilfen auch infrastrukturelle Hilfeangebote um jungen Menschen und deren Familien präventiv und niederschwellig Unterstützung im Aufwachsen zu gewähren. Insbesondere soll dies dazu beitragen, dass junge Menschen positive Lebensbedingungen vorfinden. Die Grundinfrastruktur zu schaffen ist Teil der Daseinsvorsorge und obliegt den Kommunen. GWO kommt dann zum Tragen, wenn ein Bedarf an infrastrukturellen Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen in einem Sozialraum überdimensional groß ist und es mehr als ein Grundangebot braucht.

Die Arbeitsgruppe hat zur Bewertung der Bedarfslage verschiedene Kennzahlen als zusätzliche Entscheidungsgrundlage hinzugezogen. Dabei spielen aus dem erzieherischen Bereich die Quoten der Einzelfallhilfen (Hilfen zur Erziehung) und die Anzahl der angeklagten Straftaten der 14-21jährigen eine Rolle. Daneben ist es aber auch wichtig, soziale Aspekte zu betrachten; daher wurden als wichtige Kennzahlen die Quoten der Alleinerziehenden und die Quote der SGB II-Bezieher im Sozialraum als weitere Bewertungsfaktoren für die Beurteilung der Notwendigkeit dieser Jugendhilfeleistungen aufgeführt.

Neben den Kennzahlen sind aber auch sog. weiche Faktoren für die Bewertung ausschlaggebend. Hier sind vor allem gewachsene Strukturen, Netzwerke und das soziale Gefüge im Sozialraum wichtig. Dabei hat jeder Sozialraum seine Besonderheiten, die untereinander nicht vergleichbar sind. Deshalb kann es hierfür auch keine tabellarische Einordnung geben, sondern es muss eine gemeinsame fachlich-inhaltliche Beurteilung erfolgen.

Aufgrund der Zahlen und der weiteren Faktoren wird deutlich, dass an allen bisherigen Standorten auch weiterhin ein Bedarf an GWO besteht. Darüber hinaus liegen dem Gremium die o.g. Neuanträge vor. Eine Überprüfung an Hand der Kriterien, Kennzahlen und weiteren Faktoren ergab auch hier einen nachvollziehbaren Bedarf an GWO.

## **Weiteres Vorgehen**

Die Arbeitsgruppe hat als Grundlage einen Kriterienkatalog erarbeitet. Dort werden Voraussetzungen für die Bewilligung der gemeinwesenorientierten Jugendhilfe an die aktuelle Be-

darfslage im jeweiligen Sozialraum geknüpft. Die Jugendhilfeplanung wird beauftragt auf Grundlage dieses Kriterienkatalogs mit den Trägern der bestehenden GWO-Projekte die Verträge zu revidieren und die Aufgaben an die Bedarfslagen anzupassen. Gleichzeitig sollen die Neuanträge anhand des vorliegenden Kriterienkatalog überprüft und - soweit die Voraussetzungen vorliegen - bewilligt werden.

Die Überprüfung der Bedarfslagen im jeweiligen Sozialraum erfolgt regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren. Die Federführung dieses Prozesses übernimmt dabei die Jugendhilfeplanung des Landkreises. Die Träger erstellen hierzu eine Evaluation der geförderten gemeinwesenorientierten Jugendhilfeprojekte, die dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2021 sind im THH2 in der Produktgruppe 3630-1 Individuelle Hilfen für Junge Menschen und Krisenintervention und dem Produkt 36.30.03 (Seite 137) für Soziale Gruppenarbeit Haushaltsmittel von bis zu 423.000 € eingeplant.